

Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Gewaltanwendung



für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige des KJR NF e.V.

1. RUHE BEWAHREN UND BEDACHT HANDELN

2. DOKUMENTATION ALLER RELEVANTEN INFORMATIONEN

- Notiere möglichst genau, was du beobachtet oder erfahren hast.

3. DISKRETES VERHALTEN UND VERMEIDUNG VON EIGENSTÄNDIGEN ENTSCHEIDUNGEN

- Gib keine Informationen an die verdächtige Person oder an die Öffentlichkeit.

4. BENACHRICHTIGUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG KJR

- Informiere die Geschäftsleitung des KJR unter Tel.: 0157 / 78 07 35 02
- Klärung der weiteren Schritte mit der Geschäftsleitung.
- Wichtig: Gib vertrauliche Informationen nur mit Einverständnis der betroffenen Personen weiter. Die Abstimmung muss andernfalls anonym erfolgen.

WICHTIGE KONTAKTE

- Bei Gefahr im Verzug: Polizei unter der Tel.: 110
- Geschäftsleitung Kreisjugendring: Najomi Eberhardt, neberhardt@kjrnf.de, Tel.: 04671 / 94 20 687
- Rufbereitschaft Kreisjugendring, Tel.: 0157 / 78 07 35 02
- Anonymes Meldesystem: Tel.: 0177 / 78 90 025 (Mailboxnachricht oder SMS), Briefkasten der Geschäftsstelle im Borsbüller Ring 25 in 25821 Breklum, die Geschäftsleitung oder die vorstandsvorsitzende Person (kunsmann@ekjb-nf.de)

Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Gewaltanwendung für die Geschäftsleitung des KJR NF e.V.



1. EINSCHÄTZUNG DER SITUATION NACH ERFOLGTER INFORMATION

- Die Geschäftsleitung prüft den Verdachtsfall und zieht ggfs. weitere relevante Instanzen wie die vorstandsvorsitzende Person zur Beratung hinzu.
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt: Rücksprache mit der Kriminalpolizei.
- Wichtig: Vertrauliche Informationsweitergabe nur mit Einverständnis der betroffenen Personen (bei Minderjährigen, sofern sie die Tragweite ihrer Entscheidung verstehen). Die Abstimmung erfolgt andernfalls anonym.

2. EINLEITUNG WEITERER SCHRITTE

- Bei Bestätigung des Verdachtsfalls: Unterscheidung in strafrechtlich relevantes und nicht relevantes Verhalten.
- Bei strafrechtlich relevantem Verhalten und mit Zustimmung der betroffenen Person: Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden.
- Bei strafrechtlich nicht relevantem Verhalten oder nicht vorliegendem Einverständnis: Einleitung pädagogischer Intervention in Abstimmung mit den involvierten Personen, ggfs. Stabilisierung der betroffenen Person.
- Bei Falschverdacht: Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation der falschverdächtigten Person.
- Wichtig: Grundsätzlich wird vertraulich gearbeitet, jedoch kann bei Minderjährigen im Einzelfall eine Information an die sorgeberechtigten Personen erforderlich sein.

3. NACHVERFOLGUNG DES VORFALLS

- Innerhalb von zwei Wochen:
Interne Aufarbeitung des Geschehens mit den involvierten Personen und Angebot des Nachsorgegespräches an die betroffenen Personen.

Gez. Najomi Eberhardt, Geschäftsleitung KJR NF e.V., 02.2025